

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische
Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues.
1839-1872
1862**

3 (28.8.1862)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 28. August

N^o 3.

1862.

Nr. 15,167. Die Vorlage der monatlichen summarischen Kassenstandsdarstellungen und der vierteljährlichen Rechnungs-Auszüge der Wasser- und Straßenbau- und der Eisenbahnbaucaffen betr.

An sämtliche Wasser- und Straßenbau- und Eisenbahnbaucaffen, sowie an sämtliche Wasser- und Straßenbau-, Eisenbahnbau- und Eisenbahnhochbau-Inspectionen.

Die von den Wasser- und Straßenbau- und Eisenbahnbau-Caffen vorzulegenden monatlichen Tagebuchsanzüge über den Caffenstand und die vierteljährlichen Rechnungsanzüge wurden bisher nicht selten theils verspätet theils fehlerhaft eingesendet und es ist dadurch die Aufstellung und rechtzeitige Vorlage der Hauptübersichten an die höheren Stellen verzögert worden.

Zur künftigen Vermeidung dessen wird angeordnet:

1) Als letzter Termin zur Vorlage durch die Wasser- und Straßenbau- und Eisenbahnbaucaffen wird für die monatlichen Tagebuchsanzüge über den Kassenstand je der 10. Tag des dem Abschlusse folgenden Monats und für die vierteljährlichen Rechnungsanzüge der 15. Tag des dem abgelaufenen Vierteljahr folgenden Monats festgesetzt.

Für das letzte Quartal des 2ten Jahres einer Budgetperiode haben die Eisenbahnbaucaffen — da sie nach Verfügungen vom 21. Juni 1858, Nr. 5112, und vom 5. November 1859, Nr. 11,281, ihre Rechnungen für das 2te Budgetjahr schon am 20. Dezember schließen müssen — die Rechnungsanzüge und die dazu gehörigen Entzifferungen schon bis zum 5. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

2) Wenn die Tagebuchs- oder Rechnungsanzüge bis zu den bestimmten Tagen nicht bei dieffeitiger Stelle angelangt sind, so wird ohne vorherige Mahnung oder Androhung gegen den betreffenden Caffenvorstand eine Ordnungsstrafe bis zu 1 fl. 30 kr. für jeden Tag Verspätung erkannt.

3) In gleicher Weise wird wegen Unrichtigkeiten in den Auszügen, welche deren Zurücksendung an die Caffen zu deren Verbesserung oder weitere Correspondenzen nöthig machen, künftighin Strafe gegen den Caffenvorstand angesetzt, welche für jeden Fehler bis zu 1 fl. 30 kr. betragen kann.

4) Die Wasser- und Straßenbau-, Eisenbahnbau- und Eisenbahnhochbau-Inspectionen werden mit Rücksicht auf obige Vorschriften und unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 21. Dezember 1844, Nr. 17,335, Verordnungs-Blatt Nr. 9, und vom 18. April 1860, Nr. 4574, Verordnungs-Blatt Nr. 1, angewiesen, die Cassen in dem baldigen Abschlusse ihrer Tagebücher und Rechnungen damit zu unterstützen, daß sie nach gegebener Vorschrift keine Assignationen ausstellen, welche nicht mindestens 3 Tage vor dem Monats- oder Rechnungsschlusse den Cassen zukommen können, und daß sie die Creditstandsnachweisungen und summarischen Auszüge aus ihren Verwendungsbüchern so zeitig fertigen und absenden, daß sie unfehlbar bis zum 5. des dem Abschlusse folgenden Monats bei den Cassen zur Anerkennung angelangt sein können.

Hiebei vorkommende Verspätungen sind Unrichtigkeiten haben, wie bei den Cassen auch bei den Inspectionen, Ordnungsstrafen gegen die Vorstände zur Folge.

Man erwartet von den Cassen und Inspectionen, daß sie den oben erwähnten periodischen Vorlagen alle Aufmerksamkeit widmen und deren Einsendung möglichst beschleunigen, damit man zur Anwendung der oben bestimmten Strafen nicht genöthigt ist.

Carlsruhe, den 4. August 1862.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

G. H. Fesenbeckh.

Nr. 15,479. Die Ueberweisung neuer Bahnstrecken an die Betriebsverwaltung, hier den Vollzug der Regulierungsarbeiten betr.

Man sieht sich veranlaßt, das im Jahr 1847 mit der Großh. Direction der Verkehrs-Anstalten getroffene Uebereinkommen, wornach vom Tage an, an welchem eine Bahnstrecke dem Verkehr geöffnet ist, sämtliche Regulierungsarbeiten, d. h. die Erhaltung der Bahn in der richtigen Spur und Höhenlage von Seite der Großh. Betriebsverwaltung geschehen sollen, und zwar auch dann, wenn die Einkiesung der Bahnstrecke noch nicht vollzogen — oder noch andere Vollendungsarbeiten von der Bauverwaltung zu bewirken wären, — den sämtlichen mit dem Bahnbaue betrauten Großh. Inspectionen zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Carlsruhe, den 9. August 1862.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Behr.

*Endg. Verhandl.
am 21. Sept.
in d. Cass.
in d. Inspektion*

*Man. d. Cass.
zu d. Vorlagen
in d. Inspektion*

Nr. 15,916. Den Uebertrag der Journals-Einträge der Gehilfen in die Haupt-Journale betr.

An sämtliche Eisenbahnbau-Cassen.

Mit Genehmigung Großh. Handels-Ministeriums und Zustimmung Großh. Ministeriums der Finanzen wird die Vorschrift im Schlusssatze der Verordnung letzterer Behörde vom 27. November 1848, Nr. 8548 (Verordnungsblatt Nr. 1 für 1849, Seite 3) — wornach bei Verrechnungen, welche die Rechnungsbelege dem Journal beordnen, die Journalseinträge der Gehilfen einzeln in die Haupt-Journale übertragen werden sollen, — bezüglich der Eisenbahnbau-Cassen aufgehoben und den Verrechnern dieser Cassen der summarische Uebertrag der Journals-Einträge ihrer Gehilfen in's Haupt-Journal nach der in gedachter Verordnung gegebenen näheren Anweisung gestattet.

Dies wird mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß:

- 1) die Verrechner wie bisher, die Belege über die durch sie selbst geleisteten Zahlungen sogleich nach der Zahlung mit Beilage-Nummern zu versehen und ihrem Journal beizurechnen haben;
- 2) mit der Nummerirung der Belege zum Gehilfenjournal zugewartet werden muß bis zum Schlusse des Monats, wo die Nummer des ersten Zahlungsbelegs zum Gehilfenjournal unmittelbar an die letzte Beilagenummer im Haupt-Journal sich anreihet, und alle folgenden Belege alsdann fortlaufend nummerirt werden;
- 3) die Belege zum Gehilfenjournal — damit sie jeweils schon im Laufe des Monats nach Nummern geordnet erscheinen, — am untern Rande mit Interims-Nummern zu versehen sind, welche letztere im Gehilfenjournal in der nach der Rubrik „Hauptbuch-Seite“ beizufügenden weiteren Spalte „Interims-Nummer der Beilage“ ebenfalls angegeben werden müssen;
- 4) die Gehilfenjournale, gleich wie die Haupt-Journale, in Abschrift, und letzteren beigeheftet, mit den Monatsrechnungen, als Bestandtheile derselben, vorzulegen sind.

Der §. 20 der Instruktion vom 7. Januar 1841 über die Buchführung der Eisenbahnbau-Cassen (Verordnungsblatt Nr. 2 für 1841, Seite 10), wornach sämtliche Belege sogleich nach erfolgter Zahlung mit Beilagenummern versehen werden sollen, wird ebenfalls mit Ermächtigung Großh. Handels-Ministeriums hiernach abgeändert.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. künftigen Monats in Kraft.

Carlsruhe, den 14. August 1862.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Bucherer.

Nr. 16,632. Die Organisation und Besetzung der für Fortsetzung des Eisenbahnbaues erforderlichen Stellen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 9. August 1862, Nr. 865, gnädigst zu genehmigen geruht, daß

- 1) für die Fortsetzung der Oberrheinbahn von Mosbach an die bayrische Grenze eine Eisenbahnbauinspektion in Gerlachsheim,
- 2) für den Bau der Bahn von Donaueschingen nach Engen eine Eisenbahnbauinspektion in Engen errichtet werde.

Zugleich wird verkündet, daß die Eisenbahnsektion Singen aufgehoben, jedoch als Sitz der Eisenbahnbauinspektion Engen, bis auf Weiteres, der Ort Singen bestimmt wurde.

Carlsruhe, den 23. August 1862.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues. B a e r.

Zehr.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 9. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, die Bezirksingenieurpraktikanten

Alphons Schmitt in Lörrach,
Julius Näher in Offenburg,
Julius Stuber in Waldshut,
Wilhelm v. Kageneck von Carlsruhe, z. Z. in Schaffhausen,
Ernst Gerstner in Carlsruhe,
Gustav Lindenmeier in Lahr

zu Ingenieuren zu ernennen;

ferner unter dem gleichen Tag

den Ingenieur Dern in Singen zum provisorischen Vorstand der Eisenbahnbauinspektion Engen, und

den Ingenieur Stuber in Waldshut zum provisorischen Vorstand der Eisenbahnbauinspektion Gerlachsheim zu ernennen.
